

64. Welches Gericht ist für das Aufgebotsverfahren zuständig, wenn der seit einem Fluge Vermißte seinen letzten Wohnsitz im Reichsgau Sudetenland hatte?

Ost. N. § 47. RZPO. § 36 Nr. 5. Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) § 15. Ost. Gesetz vom 16. Februar 1883, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, (Ost. RGBl. Nr. 20) § 1.

VIII. Zivilsenat. Beschl. vom 26. August 1942 in einer Todeserklärungsache. VIII GB 70/42.

Gründe:

A. N. ist seit einem Feindfluge gegen England verschollen. Da § 15 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes vom 4. Juli 1939 im Reichsgau Sudetenland nicht in Kraft getreten ist (§ 55 daf.), so ist an sich neben dem Amtsgericht Berlin nach § 1 des ost. Gesetzes vom 16. Februar 1883 auch das Landgericht Leitmeritz als Gericht des letzten Wohnortes für das Aufgebotsverfahren zuständig. Jedes dieser Gerichte hat seine Zuständigkeit bejaht. Infolgedessen hat das Reichsgericht nach § 47 Ost. N. und § 36 Nr. 5 RZPO. das Gericht zu bestimmen, welches die Todeserklärung durchzuführen hat. Für diese Entscheidung kommt einerseits der Umstand, daß die Nichteinführung einzelner Bestimmungen des Verschollenheitsgesetzes in einzelnen Reichsgauen nur vorläufige Bedeutung hat, andererseits das Bestreben des Verschollenheitsgesetzes in Betracht, für bestimmte Arten der Verschollenheit die Zuständigkeit eines Gerichtes zu begründen, damit widerstreitende Entscheidungen vermieden werden, wenn bei dem-

selben Feindflug mehrere Personen vermißt werden (vgl. Pfundtner-Neubert zu § 15 VerschollenheitsG.). Infolgedessen ist es geboten, daß das Amtsgericht Berlin das Verfahren über die Todeserklärung auch dann durchführt, wenn der bei einem Fluge Verschollene im Reichsgau Sudetenland seinen Wohnsitz hat.